Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 35

Artikel: Existenzminimum des Handwerkmeisters

Autor: Glarner, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582242

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ligen werbe, sich über alle die Schädigungen klar war, welche damit unserer ganzen Bollswirtschaft zugefügt wurden. In den eidgenöffischen Raten ftellte man dem Initiativvorschlag einen Gegenvorschlag entgegen, ber gleichzeitig mit ber Initiative zur Abstimmung tam. Damit mutete man bem Referendumsbürger zuviel

Er tam aus ber Geschichte nicht recht heraus. Das, Abstimmungsergebnis war bemgemäß ein verworrenes und nach langem Sin und Her stellte man schließlich fest, daß die Berbotstnitiative mit 6633 Stimmen angenommen worden sei. Von 7 Kantonen hatte man nicht

einmal mehr das Unterlagsmaterial.

Das Verbot der Kursaalspiele trat im Frühling 1925 in Rraft. Wenige Jahre haben genügt, um feine verhangnisvolle Wirkung bargutun. Die Rurfale tampfen mit gewaltigen Desiziten, und wenn nicht in kurzer Zeit eine Anderung eintritt, steht ihre Existen in Gesahr. Sie mussen aufgehoben werden. Damit wird unser Fremdenverkehr und mit ihm unfere Boltswirtschaft Gwer betroffen. Bor allem werden unsere Gewerbe barunter ju leiben haben, bie Baugewerbe, bie Nahrungsmittelgewerbe, die Befleibungsgewerbe und manche andere, die direkt auf den Frem-benverkehr eingestellt find, wie 3. B. die Schniglerei und die Klöpplerei.

Und nun, schweizerischer Gewerbeftand, wird es an dir sein, die Schädigungen, welche die Berbotsinitiative gebracht hat, wieder zu korrigieren. Das will die

Rurfaal-Initiative,

welche die bis jum Frühling 1925 betriebenen harmlosen Rursaalspiele wieder zulassen und damit die Kursiële erhalten und unsern Fremdenverkehr fördern will. Wie die Intiiative abgefaßt und der vorgeschlagene neue Artifel 35 der Bundesverfassung redigiert ift, find Dißbrauche irgendwelcher Art dirett ausgeschloffen. Man lann also mit gutem Gewiffen bem neuen Borschlage ble Buftimmung geben. Und ernft und bringend muß bem Gewerbestand in seinem ureigensten Interesse ber Rat erteilt werden, am 2. Dezember nächsthin für diese Borlage ein überzeugtes Ja in die Urne zu werfen!

Bern, den 10. November 1928.

Der Prästdent des Schweizer- Gewerbeverbandes: Dr. Tichumi, Nationalrat.

Rulturaufaaben.

(Uus dem "Schweizer. Gewerbekalender" 1929. Verlag Büchler & Co., Bern. Preis in Leinwand Fr. 3.50, in Leder Fr. 4.50.)

Der größte Reichtum eines Bolles ift feine Arbeits. traft. Der Wert der Arbeitstrafte wird beftimmt burch ben Sobegrad ber nationalen Rultur. Diefe zu erhalten und ju fordern, gehört zu ben vornehmften Aufgaben bes Staates.

Als wesentliche Kulturaufgaben sind zu nennen: Bermehrte Förderung ber Berufstüchtigkeit, Erhaltung eines gefunden, arbeitskräftigen und arbeitsfreudigen Nach-dies, gesehliche Ordnung der Arbeits- und Lehrver-hältnisse, Schutz der redlichen Arbeit.
Diese Aufgaben sollten gelöst werden namentlich durch

ble etdgenöffische Gewerbegesetzgebung, deren ernsthafte Anhandnahme und Erledigung der Gewerbestand seit

Jahren verlangt.

Die heutige Wirtschaftslage lehrt uns ferner in einbringlicher Weise, durch vermehrte Staats und Gelbft bille dafür zu forgen, daß unsere Arbeitskräfte nicht durch gunfligere Arbeitsbedingungen ober billigeren Lebensunlerhalt zur Auswanderung verleitet werden. Nach dieser Richtung tätig zu sein, heißt ebenfalls Kulturarbeit leiften.

Die Losung unseres Gewerbe- und Handelsstandes für die Butunft muß fein: Wo möglich und folange wie möglich mit bem Staat für die private Wirtschaft. Das große Biel unferes Strebens fet aber ber wirtschaftliche

Friede.

Friede, Freiheit, Recht und Ordnung find bie Grundlagen alles wirtschaftlichen Bebeihens. Die freie Berufsausübung darf nicht durch allzu enge Borschriften eingeengt und behindert werden. Die Arbeitsfrafte und geiftigen Anlagen muffen fich frei entwickeln und jum Boble ber Gesamtheit auswirken tonnen. Die mahre Freiheit will jedoch teine rechtmäßigen Intereffen verleten. Mit ber Frethelt muß alfo auch bie Ordnung verbunden fein, damit die ungebundene Freiheit nicht mißbraucht wird.

Existenzminimum des Sandwerkmeisters.

(Rorrefponbeng.)

Rach unferm Schuldbetreibungsgefet tonnen Lohnguthaben, Gehalte und Dienfteinkommen nur soweit ge. pfandet werden, als fie nicht nach dem Ermeffen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und feiner Familie unumganglich notwendig find. Obwohl nun das Gefet unter Begriffen Lohnguthaben, G. halten und Dienfteinkommen in erster Linte die Bergutung bes Arbeitgebers an den Angestellten aus Dienstoertrag im Auge hat, ift die Rechtsprechung richtigerweise entsprechend bem wirt. lichen Sinn des Gesetzes dazu gekommen, auch Forderungen des handwerkmeisters aus Werkvertragen insoweit als unpfandbar zu bezeichnen, als barin ber Ertrag ber eigenen Arbeit des Schuldners enthalten ift. Gelbfiverftandlich sind auch solche Forderungen aus Werkverträgen nur soweit unpfandbar, als fie für den Unter-halt des Schuldners und seine Familie unbedingt notwendig find. Derjenige Teil der Forderung aus Wertvertrag aber, ber bie Entschädigung für verwendetes Material und den Lohn einer Silfstraft (Arbeiter, Behilfen usw.) barftellt, tann unbeschränkt gepfändet werben, abgesehen davon, ob Material und Lohn bezahlt feten.

Die Betreibungsbehörden gehen bei diefer Brazis das von aus, daß auf das wirtichaftliche Berhaltnis abzuftellen fet und daß ber Sandwertmeifter nicht ichlechter geftellt werden durfe als ber Lohnarbeiter, der ja ohnehin alle Ristlen bes selbständigen Berufes übernommen hat. Würde man dem Sandwerker das Arbeitsprodukt im vollen Umfang pfanden, fo wurde er ja aller Mittel beraubt, um feinen Beruf weiter ausüben zu tonnen. Damit ift die Praxis dazu gelangt, auch den in Rot geratenen Handwerter zu schützen und ihm dasselbe Recht angebeihen ju laffen, bas ber unfelbftanbig Ermerbenbe icon langft genoß.

Dr. B. Glarner, Rechtsanwalt, Burich.

Uolkswirtschaft.

Fabritbauten. Durch die Gibgenöffischen Fabritinfpettorate find in ben Monaten Januar bis Ottober 1928 insgesamt 808 Bauvorlagen begutachtet worden; davon 156 Neubauten. Die meisten Borlagen betreffen die Maschinenindustrie, die chemische Induftrie, die Metallinduftrie und die Holzinduftrie.

Revision der tantonal-gurcherifden Strafen. und Baugefeggebung. Der Berband gurcherifder Gemeindeprafibenten nahm an feiner Generalversammlung, geftüt auf ein orientierendes Referat von Gemeindeingenieur Aufdermauer folgende Resolution an: "Der Berband